

Gebührensatzung **der Stadt Groß-Umstadt für den** **Umstädter Wochenmarkt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO), i.d.F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 582) sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I, S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am 10. August 2001 folgende Gebührensatzung für den Umstädter Wochenmarkt beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- 1) Die Stadt Groß-Umstadt veranstaltet auf dem Marktplatzes vor dem Rathaus in Groß-Umstadt/Kernstadt den Umstädter Wochenmarkt.
- 2) Der Gemeingebrauch an der Marktplatzfläche ist an den Markttagen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes erforderlich ist.

§ 2 **Gebührenpflichtig**

- 1) Jede Benutzung des Marktplatzes und seiner Einrichtung ist gebührenpflichtig.
- 2) Gebührenpflichtig ist jeder Standbetreiber/jede Standbetreiberin, der/die den Marktplatz während der Marktzeiten nutzt und Waren zum Verkauf anbietet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 4) Standbetreiber/Standbetreiberinnen, der/die mit der Gebührenzahlung in Rückstand sind, können durch Magistratsbeschluss vom Umstädter Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 3 **Gebühren (Marktstandgeld)**

- 1) Die Standgebühr beträgt pro Tag und laufenden Meter Standfläche **1,00 €** Die Nebenkosten werden pauschal festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz erhoben.

- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung des zugeteilten Standplatzes oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4

Zahlung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind jeweils vor Zuweisung bzw. Inanspruchnahme des Standplatzes, grundsätzlich vierteljährlich im Voraus, zu entrichten.

Für Tagesplätze werden die Gebühren am Markttag in bar erhoben.

- 2) Eine Rückerstattung von Gebühren ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB1. I. S. 17) in der neuesten Fassung zu.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt für den Umstädter Wochenmarkt tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Marktstände auf dem Wochenmarkt Groß-Umstadt vom 10. Mai 1983 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 14. August 2001

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

- Köbler, Bürgermeister -